

# **Allgemeine Informationen zur Ausbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Rechtsgrundlagen**

### **2. Anforderungen an Ausbilder und Auszubildende**

#### **2.1 Eignung von Ausbilder/in und Ausbildungsstätte**

#### **2.2 Einstellungsvoraussetzungen an die Bewerber/-innen**

##### **2.2.1 Schulische Voraussetzungen**

##### **2.2.2 Gesundheitliche Eignung**

### **3. Durchführung der Berufsausbildung**

#### **3.1 Berufsausbildungsvertrag**

#### **3.2 Ausbildungsvertrag und Weiterbeschäftigung**

#### **3.3 Probezeit**

#### **3.4 Erstellung eines Ausbildungsplans**

#### **3.5 Ausbildungszeit**

#### **3.6 Urlaub**

#### **3.7 Vergütung**

#### **3.8 Schriftliche Ausbildungsnachweise**

##### **3.8.1 Berichte**

##### **3.8.2 Röntgenzettel**

##### **3.8.3 Laborzettel**

#### **3.9 Prüfungen**

##### **3.9.1 Zwischenprüfung**

##### **3.9.2 Abschlussprüfung**

#### **3.10 Berufsschule**

### **4. Wegweiser: Ansprechpartner, Adressen, Anmeldungen**

#### **4.1 Anmeldung und Ansprechpartner des Arbeitgebers**

#### **4.2 Anmeldungen der Auszubildenden**

## **Tiermedizinische/r Fachangestellte/r**

Allgemeine Informationen zur Ausbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten

### **WICHTIGER HINWEIS: NEU NEU NEU**

**Ab sofort wird die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz auf die Vorlage des Berichtsheftes vor den Zwischen- und Abschlussprüfungen verzichten. Es wird lediglich eine Bescheinigung vom Ausbilder angefordert, aus der sich das ordnungsgemäße Führen des Berichtsheftes und die Kontrolle durch den Ausbilder ergibt.**

### **DAS BERICHTSHEFT MUSS VON ALLEN AUSZUBILDENDEN ZUR PRAKTISCHEN PRÜFUNG MITGEFÜHRT WERDEN!**

**1. Rechtsgrundlagen:** Die Ausbildung wird insbesondere geregelt durch:

- das **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**
- die **Verordnung über die Berufsausbildung zur/m Tiermedizinischen Fachangestellten. (www.bibb.de)**
- **Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Tiermedizinische/r Fachangestellte/r“ in Rheinland Pfalz**
- **Durchführungsverordnung zur Prüfungsordnung und prüfungsrelevante Bestimmungen zur Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Tiermedizinische/r Fachangestellte/r“ in Rheinland- Pfalz .**
- **Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)**
- **Das Rheinland- Pfälzische Schulgesetz und**
- **Die Verordnung über die Berufsschule**

**Jugendliche** gelten als besonders schutzbedürftig. Dem tragen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Rechnung. Jugendliche im Sinne des Gesetzes sind Auszubildende, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

**Zuständige Stelle** für die Ausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten ist hier die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz und die Bezirkstierärztekammer Pfalz. Sie regeln und überwachen die Berufsausbildung, führen das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und bieten eine Ausbildungsberatung an.

### **Ansprechpartner**

**Landestierärztekammer:** Frau Calabrese, Frau Theobald

**Bezirkstierärztekammer:** Frau Bergdoll und Frau Dr. Wassmuth,

sowie die Ausbildungsberater für die verschiedenen Berufsschulstandorte ( Adressen und Telefonnummern siehe Punkt 4)

## 2. Anforderungen an Ausbilder und Auszubildende

### 2.1. Eignung von Ausbilder/in und Ausbildungsstätte

Der Auszubildende kann entweder selbst ausbilden oder er kann Ausbilder oder Ausbilderinnen ausdrücklich damit beauftragen (§ 28 BBiG). Ausbilden darf nur derjenige, der persönlich und fachlich dazu geeignet ist (§ 28 Abs. 1 BBiG). Ausbildungsberechtigt sind grundsätzlich alle niedergelassenen Tierärzte/innen **ab dem 2. Jahr der Niederlassung.**

Weitere Voraussetzung ist eine geeignete Ausbildungsstätte. Die Ausbildungsstätte muss nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet sein und die Zahl der Auszubildenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen (§ 27 Abs. 1 BBiG). Die Beschäftigung einer bereits ausgebildeten Tiermedizinischen Fachangestellten wird z. Zt. nicht vorausgesetzt. Es darf jedoch **pro Tierarzt und pro Fachkraft nur ein/e Auszubildende/r** eingestellt werden.

### 2.2 Einstellungsvoraussetzungen an die Bewerber/-innen

#### 2.2.1 Schulische Voraussetzungen

Als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung zur/ zum Tiermedizinischen Fachangestellten ist **ein guter Realschulabschluss dringend geraten**. Wegen der vielfältigen praktischen und theoretischen Anforderungen müssen eine gute Allgemeinbildung und eine schnelle Auffassungsgabe vorhanden sein.

#### 2.2.2 Gesundheitliche Eignung

Auszubildende unter 18 Jahren müssen sich **vor Aufnahme der Berufsausbildung** einer Untersuchung bei einem Arzt ihrer Wahl unterziehen (**ärztliche Erstuntersuchung** gemäß § 32 JArbSchG). Die Bescheinigung darüber muss bei der Registrierung des Ausbildungsverhältnisses vorgelegt werden. **Nach Ablauf des 1. Ausbildungsjahres** eines Jugendlichen muss sich der Ausbilder die Bescheinigung einer **1. Nachuntersuchung** vorlegen lassen. Er ist verpflichtet rechtzeitig (**9 Monate nach Ausbildungsbeginn**), nachdrücklich und ggf. schriftlich zur Nachuntersuchung aufzufordern. Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, wenn die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nicht vorliegt.

Zum Zweck der Untersuchungen sind die Jugendlichen **freizustellen**. Die Kosten der Untersuchung trägt das Land Rheinland Pfalz (§§ 33 ff JArbSchG).

### **3. Durchführung der Berufsausbildung**

#### **3.1 Berufsausbildungsvertrag**

Das Berufsbildungsgesetz schreibt vor dem Ausbildungsbeginn den Abschluss eines **schriftlichen Berufsausbildungsvertrages** vor. Dieser muss unverzüglich ins Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden, das von der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz und von der Bezirkstierärztekammer Pfalz geführt wird (§ 36 BBiG).

**Der Beginn des Ausbildungsverhältnisses sollte nicht vor dem 1. Juli und nicht nach dem 30. September eines Jahres liegen!!!** (bei Vertragsbeginn nach dem 1. Oktober können die Auszubildenden nicht mehr in die Sommerprüfung, sondern müssen an der Winterprüfung teilnehmen).

#### **Ausbildungsbeginn vom 01.10. bis 01.12. eines Jahres**

#### **Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 25.08.2018**

#### **Teilnahme an der Winterprüfung nach 3 Jahren**

- schriftlich November –praktisch Januar

- Einstufung in den laufenden Unterricht der Grundstufe = 1. Ausbildungsjahr
- zum 1.8. wechseln in die Fachstufe I = 2. Ausbildungsjahr
- Zwischenprüfung 2. Hälfte des 2. Ausbildungsjahres
- zum 01.08. dann in die Fachstufe II = 3. Ausbildungsjahr
- zum 01.08. dann in eine andere Fachstufe II bis zur Winterprüfung

Verwenden Sie bitte das **Vertragsmuster der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz und der Bezirkstierärztekammer Pfalz**. Dieses sowie die weiteren Ausbildungsunterlagen können von der Homepage der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz ([www.ltk-rlp.de](http://www.ltk-rlp.de)) heruntergeladen bzw. ausgedruckt werden (in Ausnahmefällen können Ihnen alle erforderlichen Unterlagen auf Anforderung zugesandt werden). Der Ausbildungsvertrag ist auszufüllen, vom Ausbilder und Auszubildenden zu unterschreiben (bei Jugendlichen zusätzlich der gesetzliche Vertreter/ Erziehungsberechtigter) und bei der Landestierärztekammer Rheinland – Pfalz/Bezirkstierärztekammer Pfalz per Post einzureichen. 2 Exemplare (Kopien) davon werden nach der Registrierung zurückgesandt (je 1 für den Ausbilder/in und den Auszubildenden), das Original verbleibt bei der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz/Bezirkstierärztekammer Pfalz.

Bei Jugendlichen muss die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung gem. § 32 JArbSchG vorgelegt werden.

Für die Registrierung des Ausbildungsverhältnisses wird eine Gebühr fällig, die die Ausbildungspraxis zu tragen hat.

### **Zusammenfassung:**

#### **Unterlagen, die bei der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz/Bezirkstierärztekammer Pfalz eingereicht werden müssen:**

- Schriftlicher Ausbildungsvertrag
- Ärztliche Erstuntersuchung (bei Jugendlichen)
- Schulabgangszeugnis(se)
- Erklärung des Auszubildenden über die ordnungsgemäße Ausbildung und Laborkunde
- Personalbogen
- Kurzfragebogen zur Berufsbildungsstatistik

**Wichtig:** Bitte jede Adress- und Namensänderung sofort der Kammer mitteilen!

#### **Unterlagen der Auszubildenden, die beim Ausbilder eingereicht werden müssen:**

- Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Schulbildung
- Lohnsteuerkarte ( erhältlich bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung)
- Versicherungsnachweisheft der BfA= Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 10704 Berlin
- Mitgliedsbescheinigung der gewählten Krankenkasse
- Bankverbindung

### 3.2 Ausbildungsvertrag und Weiterbeschäftigung

Die Ausbildung dauert **36 Monate**. Ausbildungsbeginn und Ausbildungsende sind im Ausbildungsvertrag mit vollem Datum anzugeben (z.B. 01.08.2010 bis 31.07.2013).

**Um die Ausbildung in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu ermöglichen, sollte der Ausbildungsbeginn in den Sommermonaten liegen** (vgl. Punkt 3.1)

Eine **Verkürzung der Ausbildungsdauer** um ein halbes Jahr ist auf Antrag möglich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Berufsschulzeugnisse der Grundstufe und der Fachstufe I müssen einen Gesamtdurchschnitt von Note 2,0 oder besser in den Fächern des berufsbezogenen Unterrichts aufweisen.
2. Das Ergebnis der Zwischenprüfung muss ohne Mängel sein.
3. Es muss eine gute Beurteilung durch den Ausbilder vorliegen.
4. Es muss eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme am Berufsschulunterricht vorliegen (weniger als 10 Prozent Ausfallzeit).  
(vgl. § 45 BBiG, 3.1 ff. der Durchführungsverordnung zur Prüfungsordnung, § 9 Abs. 1 Prüfungsordnung)

**Anträge auf Zulassung zur vorzeitigen Abschlussprüfung sind schriftlich bis zum 15. September zur Winterprüfung oder 01. März zur Sommerprüfung mit o.g. Bescheinigungen, Zeugniskopien einzureichen.**

Bei **Nichtbestehen der Abschlussprüfung** verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen der/des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (§ 21 Abs. 3 BBiG) höchstens jedoch um 1 Jahr .

Der **Berufsausbildungsvertrag endet** mit Ablauf der Ausbildungszeit. Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG). Entscheidend ist dabei die Bescheinigung des Bestehens durch den Prüfungsausschuss (§ 23 Abs. 7 Prüfungsordnung), nicht die Zeugnisübergabe oder das vertraglich vereinbarte Ausbildungsende.

**Weiterbeschäftigung:** Wird die /der Auszubildende nach bestandener Abschlussprüfung weiterbeschäftigt, ohne das hierüber ausdrückliche Vereinbarungen getroffen wurden, begründet das ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG)

Erfolgt nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses keine Übernahme, sollte der/dem Auszubildenden dies rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor der Abschlussprüfung) mitgeteilt werden. Gemäß § 629 BGB ist ihr/ihm unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange angemessene Freizeit zur Stellensuche zu gewähren.

### 3.3 Probezeit

#### **Wichtiger Hinweis!**

**Gemäß § 20 BBiG beträgt die Probezeit mindestens 1 Monat und höchstens 4 Monate.**

In der Probezeit sollten beide Vertragsparteien prüfen, ob die /der Auszubildende für den Beruf geeignet ist und das gemeinsame Ausbildungsverhältnis auf Dauer Bestand haben kann.

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis **jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden**. Die Kündigung muss **schriftlich** erfolgen (§ 22 Abs. 1 und 3 BBiG).

Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis gemäß (§ 22 Abs. 2 BBiG) nur gekündigt werden:

- Aus einem wichtigen Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.  
**Hinweis:** Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind (§ 22 Abs. 4 BBiG).
- Von der /dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung ganz aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Im beiderseitigen Einvernehmen, wobei ein **schriftlicher Auflösungsvertrag** erforderlich ist.

#### **Wichtig!**

**Nach Kündigung bzw. Auflösung des Ausbildungsverhältnisses benötigt die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz / Bezirkstierärztekammer Pfalz und die zuständige Berufsschule eine schriftliche Mitteilung, zu welchem Termin genau das Ausbildungsverhältnis beendet wurde.**

### 3.4 Erstellung eines Ausbildungsplanes

Die Berufsausbildung erfolgt im **dualen System**, d.h. der praktische Teil in der Praxis (der zu vermittelnde Stoff ist im Ausbildungsrahmenplan geregelt) und die theoretische Ausbildung in der Berufsbildenden Schule. Der schulische Stoff ist im Rahmenlehrplan geregelt

Bei der Erstellung des Ausbildungsplans sind Gegebenheiten der Tierarztpraxis, Vorbildung und Fertigkeiten des Auszubildenden sowie Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstelle (überbetriebliche Ausbildung) zu berücksichtigen.

Anleitung zur Erstellung des Ausbildungsplanes erhalten Sie aus den „Erläuterungen und Praxishilfen zur Ausbildungsordnung Tiermedizinische/r Fachangestellte/r“, (ISBN-13: 978-3-8214-7179-2)

Falls Sie keinen eigenen Plan aufstellen wollen, übernehmen Sie bitte den Ausbildungsplan aus den Erläuterungen. Alle Tierärzte und Tierärztinnen, die zum ersten Mal ausbilden, bekommen die Erläuterungen von der Kammer.

## 3.5 Ausbildungszeit

### 3.5.1 tägliche und wöchentliche Arbeitszeit

Die **regelmäßige Arbeits- bzw. Ausbildungszeit** beträgt gemäß Manteltarifvertrag **zur Zeit** durchschnittlich **40 Stunden** wöchentlich.

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bedürfnissen der Praxis. Der Auszubildende kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften die Arbeitsstunden auf die Wochentage verteilen.

**Volljährige** dürfen maximal acht Stunden täglich und an sechs Tagen in der Woche beschäftigt werden, also insgesamt 48 Stunden wöchentlich. (Im Ausnahmefall kann die Arbeitszeit auf 10 Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Monaten im Schnitt nicht mehr als 8 Stundengearbeitet wird) (§ 3 ArbZG). Auch wenn Überstunden geleistet werden, dürfen die maximalen Arbeitszeiten auf keinen Fall überschritten werden – das wäre ein Verstoß gegen das Arbeitsrecht!

**Minderjährige Auszubildende** dürfen maximal 8 Stunden täglich und an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden, also insgesamt 40 Stunden wöchentlich. Sie dürfen an einzelnen Tagen auch bis zu 8,5 Stunden beschäftigt werden, aber nur, wenn sie an einem anderen Tag der Woche entsprechend weniger arbeiten (§ 8 JArbSchG).

### 3.5.2 Überstunden

Als Überstunden gelten die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Auszubildende müssen keine Überstunden machen. Im Gegensatz zu normalen Arbeitnehmern darf mit Auszubildenden nicht vertraglich vereinbart werden, dass pauschal unbezahlt Überstunden zu leisten sind. Wenn Auszubildende Überstunden leisten, gelten laut Arbeitsrecht die oben genannten gesetzlichen Höchstarbeitszeiten. Auch Überstunden müssen immer dem Ausbildungszweck dienen, es muss also immer ein Ausbilder anwesend sein und Ausbildung stattfinden. Das Arbeitsrecht schreibt vor, dass es in jedem Ausbildungsbetrieb eine Zeiterfassung geben muss, in der auch Überstunden festgehalten werden. (Zur Vergütung von Überstunden s. § 9 Gehaltstarifvertrag)

### 3.5.3 Ruhezeit

Zwischen dem Arbeitsende und dem Arbeitsbeginn müssen bei **volljährigen** Auszubildenden auf jeden Fall 11 Stunden Freizeit liegen (§ 5 ArbZG); bei **minderjährigen** – 12 Stunden (§ 13 JArbSchG). Bereitschaftsdienst (Auszubildende/r muss sich an einem bestimmten Ort aufhalten) gilt dabei als volle Arbeitszeit. Anders die Rufbereitschaft (Auszubildende/r kann Aufenthaltsort frei bestimmen). Diese gilt als Ruhezeit, so lange nicht die tatsächliche Arbeitsaufnahme erfolgt.



### 3.5.4 Pause

**Volljährige** Auszubildende haben spätestens nach 6 Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine 30 Minuten Pause. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden haben **Volljährige** Anspruch auf 45 Minuten Pause. Die Pause muss im Voraus festgelegt werden. Ein Pausenabschnitt muss mindestens 15 Minuten betragen (§ 4 ArbZG).

Für **Minderjährige** gilt: Feststehende Ruhepausen spätestens nach 4,5 stündiger Arbeitszeit (30 Minuten bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden, 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden) (§ 11 JArbSchG).

### 3.5.5 Freistellung für Berufsschulunterricht

Auszubildende müssen laut §15 BBiG für den Berufsschulunterricht freigestellt werden. Bei der Anrechnung der Berufsschulzeiten gilt folgendes:

Die gesamte Zeit in der Berufsschule, von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende (auch Pausen, Freistunden usw.) wird auf die Arbeitszeit angerechnet, allerdings nur dann, wenn der Unterricht sich mit den üblichen Arbeitszeiten im Betrieb überschneidet. Wenn der Auszubildende vor oder nach der Berufsschule im Betrieb arbeitet, wird ihm auch die Wegezeit von oder zur Berufsschule auf die Arbeitszeit angerechnet. Nicht angerechnet werden die Wegezeiten von zu Hause zur Berufsschule bzw. zur Praxis oder umgekehrt. Der Auszubildende muss nach einem Berufsschultag aber nur dann im Betrieb arbeiten, wenn nach der Anrechnung noch genügend Zeit bleibt, in der sinnvoll Ausbildung stattfinden kann.

Beispiel (**Volljähriger**):

2 Berufsschultage mit jeweils 6 Unterrichtsstunden (= 4,5 Zeitstunden + 2x15 Minuten Pause) = 2x5 Zeitstunden = 10 Zeitstunden

zuzüglich Fahrtzeit von jeweils 1 Stunde von der Berufsschule zur Praxis = 2 Zeitstunden

Summe: 12 Stunden

Das bedeutet, dass der/die Auszubildende bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden nur noch 28 Stunden in der Praxis beschäftigt werden kann.

Bei **Jugendlichen** gilt die Besonderheit, dass diese **einmal in der Woche** an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden nicht mehr beschäftigt werden dürfen (§9 JArbSchG). Dieser Schultag wird pauschal mit **8 Stunden** angerechnet. Gibt es **2 Unterrichtstage** mit mehr als **5 Unterrichtsstunden**, kann der Ausbildungsbetrieb bestimmen, an welchem der beiden Tage der /die Auszubildende/r in den Betrieb zurückkommen muss. Für die Anrechnung gilt dann dasselbe wie für volljährige Auszubildende.

### Beispiel (**Minderjährige**):

2 Berufsschultage mit jeweils 6 Unterrichtsstunden = 8 Zeitstunden + 5 Zeitstunden  
(4,5 Zeitstunden 2 x 15 Minuten Pause) = 13 Zeitstunden

zuzüglich 1 Stunde Fahrtzeit

(an einem Tag muss der minderjährige Auszubildende in den Betrieb zurückkehren, so dass hier noch die Fahrtzeit von 1 Stunde hinzugerechnet werden muss).

Summe: 14 Stunden

Das bedeutet, dass der /die Auszubildende bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden nur noch 26 Stunden in der Praxis beschäftigt werden kann.

### 3.5.6 Freistellung für Lehrgänge und Fortbildungsmaßnahmen

Gemäß §15 S. 2 BBiG müssen Auszubildende für Ausbildungsmaßnahmen freigestellt werden, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.

Das gilt für Ausbildungsmaßnahmen nach der Ausbildungsordnung oder für solche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung in den Ausbildungsgang einbezogen sind.

Gemäß §2 Nr. a) des Ausbildungsvertrags verpflichtet sich der Ausbildende, dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Können diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss der Ausbildende dafür Sorge tragen, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse außerbetrieblich vermittelt werden. Er muss den Auszubildenden also hierfür freistellen.

Eine Freistellung zum Besuch eines nicht vertraglich in den Ausbildungsgang einbezogenen Lehrgangs (z.B. Nachhilfelehrgang oder Vorbereitungslehrgang auf die Abschlussprüfung) oder Kurses braucht deshalb, auch wenn diese z. B. von einer Berufsschule durchgeführt werden, nicht ohne weiteres gewährt zu werden. Eine Freistellung kann jedoch geboten sein, wenn die Maßnahme für den Erfolg in der Abschlussprüfung wesentlich erscheint.

Muss der Ausbildende aus o. g. Gründen freigestellt werden, oder verlangt der Auszubildende ausdrücklich die Teilnahme an einem Lehrgang oder Kurs, so ist auch die **Vergütung fortzuzahlen** (§19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG).

**Hinweis:** dauert die Maßnahme länger als die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit, so ist nur die Vergütung für die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit fortzuzahlen. Für die Kursteilnahme an einem arbeitsfreien Samstag ist keine Freistellung und deshalb auch keine Fortzahlung der Vergütung veranlasst.

**Kosten für die Ausbildungsmaßnahmen**, für die der Auszubildende nach dem oben Gesagten freigestellt werden muss, hat der Ausbildende zu tragen. Dazu gehören Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kostenanteil für Verpflegungsmehraufwand und für notwendige Übernachtungen.

### 3.6 Urlaub

Gesetzlicher Anspruch auf bezahlten Erhlungsurlaub besteht nach dem **Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)**, sowie für Jugendliche nach dem **JArbSchG**. Anwendung findet zudem der **Manteltarifvertrag** für Tiermedizinische Fachangestellte.

Gemäß § 3 BUrlG beläuft sich der Urlaubsanspruch auf mindestens 24 Werktage im Jahr. Gemäß Manteltarifvertrag beträgt der Urlaubsanspruch der Auszubildenden je nach Alter und Zahl der Arbeitstage pro Woche:

Alter (Lebensalter zu Beginn des Kalenderjahres)	Urlaubsanspruch bei 5-Tage Woche	Urlaubsanspruch bei 6-Tage Woche
Unter 26	27 Arbeitstage	32 Arbeitstage
26 bis unter 36	29 Arbeitstage	34 Arbeitstage
Über 36	31 Arbeitstage	37 Arbeitstage

(Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Lebensalter zum Ende des Kalenderjahres, d.h. wird der/die Auszubildende/r am 31.12.2011 – 26 Jahre, beträgt ihr Jahresurlaub für das Jahr 2011 bereits 29 Arbeitstage.

**Hinweis: ist der/die Auszubildende jünger als 16 Jahre, beträgt der Jahresurlaub mind. 30 Werkstage (§19 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG)**

Der Urlaub soll laut Ausbildungsvertrag möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden.

### 3.7. Vergütung

Gemäß **Gehaltstarifvertrag für Tiermedizinische Fachangestellte** beträgt die **Ausbildungsvergütung seit dem 01.04.2017**

<b>Im 1. Ausbildungsjahr monatlich</b>	<b>630,00 €</b>
<b>Im 2. Ausbildungsjahr monatlich</b>	<b>680,00 €</b>
<b>Im 3. Ausbildungsjahr monatlich</b>	<b>730,00 €</b>

Sie ist dem Inkrafttreten neuer Tarifvereinbarungen anzupassen. Ein Vergütungsanspruch besteht auch während des Erholungsurlaubs, in der Zeit der Freistellung zu Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, für die Dauer von bis zu 6 Wochen im Krankheitsfall und im Falle eines Beschäftigungsverbotes aufgrund einer Schwangerschaft oder Mutterschaft.

## **Weihnachtszuwendung:**

Gemäß § 10 Abs. 2 Manteltarifvertrag

	<b>Weihnachtsgeld</b>
Fälligkeit	1. Dezember
1. und 2. Ausbildungsjahr	30 % eines Monatslohns
3. Ausbildungsjahr	25 % eines Monatslohns

## **3.8 Schriftliche Ausbildungsnachweise**

### **3.8.1 Berichtsheft**

Der schriftliche Ausbildungsnachweis soll in kurzen Beschreibungen darstellen, was in der Praxis erlernt wurde. Folgendes gilt als **Mindestanforderung** an das Führen des Ausbildungsnachweises:

**- 50 Berichte während der regulären 3jährigen Ausbildung (entweder hand- oder computergeschrieben)**

Auszubildende haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig nach Absprache dem Ausbilder oder der Ausbilderin vorzulegen. Diese bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift.

Der/dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Arbeitszeit zu führen.

### **Anleitung zum Führen des Berichtsheftes (PDF)**

### **3.8.2 Röntgenzettel (PDF)**

### **3.8.3 Laborzettel (Excel)**

## **3.9 Prüfungen**

**Der Ausbildende muss die/den Auszubildenden zu den Prüfungen anmelden und trägt die Prüfungskosten.**

Auszubildende müssen zur Teilnahme an Prüfungen **freigestellt** werden (§15 BBiG). **Dies gilt für Jugendliche laut Ausbildungsvertrag auch für den Arbeitstag, der der schriftlichen Prüfung unmittelbar vorangeht.**

### 3.9.1 Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes wird **vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres** eine Zwischenprüfung durchgeführt. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung **ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung**, geht aber nicht in deren Ergebnis ein (§ 43 BBiG).

**Prüfungsgebiete** sind gemäß § 8 AusbVO

- **Durchführen von Hygienemaßnahmen**
- **Schutzmaßnahmen vor Infektionskrankheiten und Tierseuchen**
- **Erste Hilfe beim Menschen**
- **Materialbeschaffung und –verwaltung**
- **Information und Datenschutz**

### 3.9.2 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem

**Theoretischen/schriftlicher Prüfungsteil**

mit den Fächern

- **Behandlungsassistenz,**
- **Infektionskrankheiten und Seuchenschutz,**
- **Strahlenschutz in der Tierheilkunde,**
- **Betriebsorganisation und –verwaltung und**
- **Wirtschafts- und Sozialkunde**

und einem

**Praktischen Prüfungsteil (§ 9 AusbVO, § 15 PrüfO)**

Sie kann gemäß § 37 BBiG zweimal wiederholt werden.

**Zulassungsvoraussetzungen** für die Abschlussprüfung sind gemäß § 6, § 8 Abs. 3 PrüfO neben der zurückgelegten Ausbildungszeit

1. die Eintragung ins Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz/Bezirkstierärztekammer Pfalz
2. das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen (Bescheinigung über das ordnungsgemäße Führen des Berichtsheftes muss von Ausbilder eingereicht werden)
3. die erfolgte Teilnahme an der Zwischenprüfung
4. Laborzettel
5. Röntgenzettel
6. der regelmäßige Schulbesuch
7. Angaben zur Person mit tabellarischem Lebenslauf
8. das zuletzt erteilte Zeugnis der Berufsbildenden Schule in beglaubigter Abschrift
9. ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung in bestätigter Ablichtung

### 3.10 Berufsschule

Die Auszubildenden unterliegen vom Beginn bis zum Ende der Berufsausbildungsverhältnisses der **Berufsschulpflicht**. Die Schulpflicht besteht auch bei Verlängerung der Ausbildungsdauer nach nicht bestandener Abschlussprüfung. **Der Berufsschulbesuch hat Vorrang vor Praxisbelangen.**

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in der Regel 12 Stunden.

#### Anmeldung zur Berufsschule

**Erfolgt durch den Tierarzt/Tierärztin** bei der zuständigen Berufsschule. (Adressen siehe 4. Wegweiser: Ansprechpartner, Adressen, Anmeldungen)

Zuständig ist die Berufsschule im Bezirk der Arbeitsstätte. Zum Wechsel eines Schulbezirks ist bei den Berufsschulen ein Auf- und Abgabeantrag zu stellen. Der Wechsel ist der Kammer anzuzeigen.

Die Auszubildenden sollten bei der Anmeldung ihr **letztes Schulzeugnis** und ihren Berufsausbildungsvertrag vorlegen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der jeweiligen Berufsschule.

Für die gesamte Ausbildungszeit ist der Schulbesuch bei den **Schwerpunkt-Berufsschulen in Koblenz, Trier, Bad Kreuznach oder Ludwigshafen** vorgeschrieben.

#### Beginn der Berufsschule

Die Berufsschulen richten jeweils zu Beginn des Schuljahres (**meist im August**) Anfängerklassen für Tiermedizinische Fachangestellte ein.

#### WICHTIG!

**Um die Organisation in den Schulen zu erleichtern bitten wir Ausbilder/innen und Auszubildende sich FRÜHZEITIG an der Schule anzumelden** (noch in den Ferien)

Beginnt das Berufsausbildungsverhältnis nicht am Schuljahresbeginn, sondern erst später (ab 1. Oktober), so wird die/der Auszubildende in die Grundstufe eingestuft, die Ausbildungsdauer verlängert sich jedoch entsprechend, so dass die Prüfungen erst ½ Jahr später stattfinden können.

Wird der Ausbildungsvertrag ab dem 01.04 geschlossen, so nimmt der/die Auszubildende am Berufsschulunterricht teil, wird aber nach den Sommerferien in die Grundstufe eingestuft.

#### Es besteht von Anfang an Berufsschulpflicht.

Der Schulbesuch erfolgt an 40 Wochen im Jahr, die **Berufsschulferien** entsprechen den Schulferien.

## **4.Wegweiser: Ansprechpartner, Adressen, Anmeldungen**

### **4.1 Anmeldung und Ansprechpartner des Arbeitgebers**

Bei Fragen zur Ausbildung stehen Ihnen zur Verfügung

- Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz, Frau Calabrese und Frau Theobald, Bahnhofstr. 6-8, 66869 Kusel, Tel. 06381-429195, Fax 06381-429196, E-Mail: info@ltk-rlp.de
- Bezirkstierärztekammer Pfalz, Frau Bergdoll, Neuhofener Str. 19, 67117 Limburgerhof, Tel.: 06236-6938314; Fax: 06836-6945309
- Frau Dr. Barbara Waßmuth, Von-Sturmfeder Str.60, 67067 Ludwigshafen, Tel.: 0621- 555184

Die **Ausbildungsberater** für die Berufsschulen.

- **Bad Kreuznach:** Herr Michael Feckenknapp, Tel. 06358-985833
- **Trier:** Frau Karen Krämer, Tel. 02625-952591 oder 0176-21456558  
Frau Dr. Inka Schlemmer, Tel. 06522-933330
- **Koblenz:** Dr. Christina Rattay-Wrede, Tel. 02604-8657  
Frau Eva Bauer, Tel. 02632-496188
- **Ludwigshafen:** Frau Edith Merk, Tel. 06237-3470

**Erforderliche Anmeldungen** bei Einstellung von Auszubildenden:

**Krankenkasse.** Nach Wahl der Auszubildenden

**Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA):** Beantragung des Versicherungsnachweisheftes. Adresse: 10704 Berlin, Tel.: 030-865-1

**Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**  
Adresse: Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg, Tel.: 040-20207-0

## **4.2 Anmeldungen der Auszubildenden**

- Koblenz:**                    **BBS Wirtschaft**  
                                 **Cusanusstr. 25**  
                                 **56073 Koblenz**  
                                 **Tel.: 0261-40407-16, Fax: 0261-40407-59**
- Trier:**                        **BBS Wirtschaft**  
                                 **Irminenfreihof 9**  
                                 **54290 Trier**  
                                 **Tel.: 0651-71827-19, Fax: 0651-71827-18**
- Bad Kreuznach:**        **BBS Wirtschaft**  
                                 **Rheingrafenstr. 20**  
                                 **55543 Bad Kreuznach**  
                                 **Tel.: 0671-794973-0, Fax: 0671-794973-140**
- Ludwigshafen:**         **BBS Wirtschaft 2**  
                                 **Bismarckstr. 39**  
                                 **67059 Ludwigshafen am Rhein**  
                                 **Tel.: 0621- 504-400910, Fax: 0621-504-400998**